SAARLAND

Soziales

Vorlesen

Fördermaßnahme für alters- oder behindertengerechtes barrierefreies Wohnen

In unserer älter werdenden Gesellschaft steigt insbesondere auch für Menschen mit einer erheblichen oder außergewöhnlichen Gehbehinderung mit Merkzeichen „G" oder „aG"und/oder einem Pflegegrad nach SGB XI der Bedarf an einer barrierefreien Wohnung. Wichtig ist, zu verhindern, die gewohnten vier Wände, allein wegen vorhandener baulicher Barrieren oder wegen Einschränkungen in den Nutzungs- oder Zugangsmöglichkeiten verlassen zu müssen.

Die meisten Menschen wollen in der vertrauten Wohnumgebung bleiben – auch wenn sie dort mit Beeinträchtigungen leben müssen. Oft können bauliche Anpassungen den Verbleib in der vertrauten Wohnung und Umgebung ermöglichen.

Außerdem wirkt das Förderprogramm auch vorbeugend, d.h. ältere Menschen ab der Vollendung des 60. Lebensjahres gehören auch zur Zielgruppe. Sie können ihre Wohnung bereits im Vorfeld einer drohenden Pflegebedürftigkeit oder Gehbehinderung barrierefrei oder barrierereduzierend umbauen.

Informationen zur Fördermaßnahme

Abhängig vom Einkommen gibt es eine finanzielle Förderung für bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren und zur Erleichterung der Nutzungs- und Zugangsmöglichkeiten in den Beständen des selbst genutzten Wohneigentums und bei vorhandenen Mietwohnungen für ältere Menschen ab der Vollendung des 60. Lebensjahres und für Menschen mit einer erheblichen oder außergewöhnlichen Gehbehinderung oder im Falle der Pflegebedürftigkeit.

In welcher Form wird gefördert?

Mit Hilfe von Mitteln aus dem Wohnraumfördergesetz werden bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren und zur Erleichterung der Nutzungs- und Zugangsmöglichkeiten in bestehendem selbst genutztem Wohneigentum und in vorhandenen Mietwohnungen gefördert. Die neue Förderrichtlinie tritt am 1. April in Kraft 2017 in Kraft. Für Zuwendungen stehen bis Ende 2019 insgesamt 6,0 Millionen Euro zur Verfügung.

Wann wird gefördert?

Bei der Förderung von selbst genutztem Wohnraum muss im Haushalt des Zuwendungsempfängers entweder ein älterer Mensch ab der Vollendung des 60. Lebensjahres oder ein Mensch mit einer erheblichen oder außergewöhnlichen Gehbehinderung mit Merkzeichen „G" oder „aG" und/oder einem Pflegegrad nach SBG XI leben, wobei der Haushalt eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigen darf:

- Einpersonenhaushalt:

  19.500 Euro netto/Jahr bzw. 28.857 Euro brutto/Jahr

- Zweipersonenhaushalt:

  30.000 Euro netto/Jahr bzw. 43.857 brutto/Jahr

- Dreipersonenhaushalt:

  37.500 Euro netto/Jahr bzw. 54.571,43 brutto/Jahr

Die Förderung für die komplett barrierefreie Anpassung der Wohnung beträgt bei älteren Menschen ab der Vollendung des 60. Lebensjahres maximal 7.500 Euro, bei Menschen mit einer erheblichen oder außergewöhnlichen Gehbehinderung mit Merkzeichen „G" oder „aG" und/oder einem Pflegegrad nach SBG XI maximal 11.250 Euro.

Einzelne barrierereduzierende Maßnahmen werden bei älteren Menschen ab der Vollendung des 60. Lebensjahres mit bis maximal 5.000 Euro gefördert, bei Menschen mit einer erheblichen oder außergewöhnlichen Gehbehinderung mit Merkzeichen „G" oder „aG" und/oder einem Pflegegrad nach SBG XI mit maximal 7.500 Euro. Dieser Höchstbetrag gilt auch dann, wenn mehrere Einzelmaßnahmen durchgeführt werden.

Angerechnet werden eventuelle Leistungen von Sozialleistungsträgern, wie z. B. Krankenkasse, Pflegkasse, Sozialhilfeträger.

Wie kann die Förderung beantragt werden?

Zur Einreichung Ihres Antrags steht sowohl ein Antragsvordruck als auch ein Vordruck „Einkommenserklärung Soziale Wohnraumförderung" bereit. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Förderrichtlinie vorliegenden Förderanträge werden nach den bisherigen Regelungen bewilligt, falls nicht schriftlich eine Umstellung auf die vorliegende Förderrichtlinie beantragt wird (s. Passus hierzu im Antragsformular). Bereits bewilligte Förderungen werden nach den bisherigen Regelungen weitergeführt.

Anträge sind zu richten an:

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Referat B3
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

Anfragen können telefonisch unter 0681/501-00 erfolgen.

Mietwohnungsbau

Die Förderung im Mietwohnungsbestand liegt in der Zuständigkeit des Ministeriums für Finanzen und Europa bzw. der Saarländischen Investitions- und Kreditbank (SIKB). Näheres hierzu erfahren Sie unter:

SIKB AG
Franz-Josef-Röder-Str. 17
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/3033-333

Unterlagen

- **Gemeinsame Förderrichtlinie des Ministeriums für Finanzen und Europa und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der Anpassung vorhandenen Wohnraums an die Belange von älteren Menschen ab der Vollendung des 60. Lebensjahres und Menschen mit erheblicher oder außergewöhnlicher Gehbehinderung mit Merkzeichen „G" oder „aG" bzw. und/oder Pflegegrad nach SBG XI (selbst genutztes Wohneigentum) vom 1. April 2017**
- **Gemeinsame Förderrichtlinie des Ministeriums für Finanzen und Europa und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der behindertengerechten Anpassung vorhandenen Wohnraums an der Belange von Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung mit Merkzeichen „aG" bzw. und/oder Pflegestufe nach SGB XI vom 24. November 2015**
- **Antrag auf Zuwendung**
- **Einkommenserklärung Soziale Wohnungsraumförderung**

Unterlagen

- **Gemeinsame Förderrichtlinie des Ministeriums für Finanzen und Europa und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der behindertengerechten Anpassung vorhandenen Wohnraums vom 16. März 2017 (PDF 2,37 MB)**
  /dokumente/res_soziales/Foerderrichtlinie__01042017.pdf
- **Antrag auf Zuwendung (PDF 0,13 MB)**
  /dokumente/res_soziales/Antrag_auf_Zuwendung_B3.pdf
- **Einkommenserklärung Soziale Wohnungsraumförderung (PDF 0,03 MB)**
  /dokumente/thema_soziales/Anlage_3_Einkommenserklaerung_soziale_Wohnraumfoerderung.pdf

© 2017 Saarland